

§ 7

Lieferzeitraum und Mengenabweichungen

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind Abweichungen in einer vereinbarten Teillieferung bis zu $\pm 5\%$ zulässig. Die Abweichungen sind bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(2) Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gelten als termingerecht.

§ 8

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend seiner Materialeigenart gemäß Abschnitt II dieser Anordnung zu verpacken. Den Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen und volkseigenen Einzelhandels sind die Verpackungsmittel von der zuständigen Kreiserfasserstelle, soweit diese ein Betriebsteil des VEB Altstoffhandel ist, bereitzustellen.

(2) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt brutto für netto, soweit nicht nach Abschnitt II dieser Anordnung eine andere Regelung erfolgt.

(3) Sonderverpackung erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Bestellers und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

(4) Soweit für den Versand Leihverpackungen verwendet werden, gelten folgende Rückgabefristen:

Kisten, Stiegen, Verschlüge, Gewebesäcke 45 Tage.

In den Verträgen können kürzere Rückgabefristen vereinbart werden.

(5) Bei Rückgabe der Leihverpackung trägt der Besteller die Kosten für die Rücksendung.

§ 9

Versandbedingungen

(1) Der Versand des Vertragsgegenstandes hat grundsätzlich in G-Wagen zu erfolgen; ausgenommen hiervon ist der Versand von Altpapier, Alttextilien, Altgummi, Flaschen und Gläser, Glasbruch und Knochen, der, unter Beachtung der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. März 1957 (Sonderdrude Nr. 248 des Gesetzblattes) Anlage C, auch in O-Wagen vom Lieferer vorgenommen werden kann. Der Lieferer hat den Versand nur in besenreinen Waggons vorzunehmen;

(2) Soweit der Lieferer für den Transport Mietwagen der Deutschen Reichsbahn benutzt, hat der Besteller die von der Deutschen Reichsbahn festgelegten Mietwagengebühren zu tragen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller am Verladetag schriftlich die erfolgte Verladung bekanntzugeben.

(4) Verträge, die eine Selbstabholung durch den Besteller zum Inhalt haben, bedürfen der Bestätigung durch die für den Besteller zuständige Dienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr. Der Lieferer ist zur Aushändigung des Vertragsgegenstandes nur gegen Vorlage einer Vollmacht des Bestellers berechtigt. §

§ 10

Rechnungserteilung, Bezahlung

(1) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand des Vertragsgegenstandes

vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst vom Tage des Vorliegens dieser Unterlagen bei dem Lieferer, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Versand.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben worden ist und ob es sich um Teillieferungen oder Endauslieferung handelt. Bei Streckengeschäften ist der Name des Dritten (Vorlieferant) auf der Rechnung anzugeben.

§ 11

Güteprüfung

(1) Wird der Vertragsgegenstand in mindestens zehn gepreßten Ballen, Säcken oder Kapzügen angeliefert, so sind zur Prüfung der Qualität 10 % der eingegangenen Kollis, mindestens jedoch 2 Stück zu sprengen. Bei Lieferung bis zu 5 Kollis müssen aus jedem Kolli 3 Muster gezogen werden.

(2) Der Besteller bzw. Empfänger des Vertragsgegenstandes ist verpflichtet, den Lieferer von der Verweigerung der Abnahme des Vertragsgegenstandes telegrafisch zu benachrichtigen.

§ 12

Mängelanzeigen, Niederschrift über Mängel

(1) Mängel der gelieferten Erzeugnisse sind dem Lieferer und bei Streckengeschäften gleichzeitig dem Dritten gegenüber durch Übersendung einer Niederschrift gemäß § 57 Vertragsgesetz unter genauer Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Signum der Lieferung sowie unter Vorlage von Proben anzuzeigen.

(2) Soweit der Wert der beanstandeten Erzeugnisse den Betrag von 100,— DM unterschreitet, genügt die Mängelanzeige in Briefform ohne Vorlage von Proben. In allen übrigen Fällen hat der Besteller die Mängel vorab telegrafisch anzuzeigen. Bei erkennbaren Mängeln hat der Besteller spätestens 8 Tage nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes das Protokoll einschließlich der Proben dem Lieferer zuzustellen.

II.

Besondere Bedingungen
für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 13

Lieferung von Alttextilien

(1) Die Lieferung von halb oder ganz geschnittenen Alttextilien ist im Vertrag zu vereinbaren. Die Kosten für die Bearbeitung und den Materialverlust hat der Besteller zu tragen.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt (Zuschlag zum absoluten Trockengehalt) darf 12 % nicht überschreiten, soweit in TGL-Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Bei Müllumpfen von Müllablageplätzen sind von dem ermittelten Gewicht 30 % für Feuchtigkeit und Schmutz in Abzug zu bringen.

(3) Die Lieferung der Alttextilien erfolgt „nicht maschinenfertig“, jedoch frei von fremden Beimischungen, soweit nicht in TGL-Bestimmungen eine andere Regelung enthalten ist.